

Daß die Leiden der Zeit größtentheils von den Menschen herrühren, zeigt die Geschichte seit Erschaffung der Welt bis jetzt. Unter diese Leiden der Zeit gehört nun auch die Geschichte, welche ich hiemit öffentlich bekannt mache.

Möge die Erzählung derselben Richtern und deren Untergebenen von Nutzen seyn!

Zu dem mir auf den Hals geladenen Proceß gab die Veranlassung das Testament meines seligen Herrn Schwiegervaters, gemacht zu Verhütung von Processen. Die Beilage I. enthält die vollständige Abschrift des Testaments; aus der Beilage II. ist der Grund ersichtlich, warum mein Herr Schwiegervater so testirte, wie er testirt hat. Zu mehrerer Bekräftigung meiner Behauptung, „daß bloß die damalige Stellung, in welcher ich meinen Herren Actionnaires gegenüber stand, die Veranlassung zu diesem Testamente gab,“ dient folgende Thatsache. Die Frau Staatsdame Schott von Schottenstein, welche Sich wirklich in Calw aufhalten, sandten — wie mir mein seliger Herr Schwiegervater sagte — den Herrn Stadtschreiber Bahnmaier in Weilsstadt zu Anfang des Jahres 1813 zu meinem Herrn Schwiegervater mit dem Auftrag, ihn zu veranlassen, daß er Bürge werde für das Actien-Capital, welches die Frau Staatsdame in die Tuchfabrick von Braun &

*

Krauß gelegt hatten. Ein gleiches Unsinnen wurde von mehreren andern Herren Actionnaires gemacht.

Da nun kein Mensch vor dem Tode sicher ist, so verordnete mein Herr Schwiegervater zur Sicherheit meiner, meiner Frau und Kinder, daß uns Eltern bloß der Zins aus dem zu Gunsten unserer Kinder mit Fideicommiß belegten Hauptstock zukommen, und der Familien-Rath über die Erhaltung des Grundstocks wachen solle; der §. 11. entbindet den Familien-Rath seines ihm aufgetragenen Amtes, sobald das Vermögen mit Sicherheit, das heißt „gesichert vor Eingriffen Anderer“ überlassen werden kann, und diß war der Wunsch des Testirers, an dessen noch nicht erfolgter Realisirung ich nicht die Schuld trage. Ich berühre noch, daß Herr Consulent, Dr. Seher in Stuttgart, der Verfasser des Testamentes, mir bei einem Besuch im Sommer 1817 sagte: „Sie sind Ihrem Herrn Schwiegervater viel Dank schuldig dafür, wie er für Sie gesorgt hat.“ Damals war mir der Sinn dieser Worte dunkel, aber jetzt begreife ich sie, da ich den Inhalt des Testamentes weiß.

Die im Testament benannte Mitglieder des Familien-Raths wählte mein Herr Schwiegervater deswegen, weil er damit unser allseitiges Beste am sichersten gewahrt zu haben vermeinte, denn meiner Bemühung und Verwendung hat die Georgii'sche Familie es zu danken, daß mein nunmehriger Schwager Georgii mein Schwager ist.

Wie nun der Sinn des Testamentes von Seiten des Familien-Raths entstellt wird, ist aus Beilage IV. 1. 2. 3. ersichtlich.

Den Grund davon müssen meine Leser darin suchen, worin ich ihn gefunden habe, nemlich: schon vor mehr als zwei Jahren sagte man mir, daß Herr Heinrich Zahn, Sohn des Herrn Jurist Zahn (Vice-Präsidenten einer Hochansehnlichen Stände-Versammlung zu Stuttgart) für meine Frau oder vielmehr für das Vermögen meiner Kinder bestimmt seye, und wenn ich auch dieser Sage anfangs keinen Glauben beimessen wollte, so mußte ich es bei Erblickung eines Briefes, so ich an das Hochlöbliche Ober-Amts-Gericht Calw im August 1819 von Karlsruhe aus geschrieben hatte, und wovon ich das Blatt mit der Adresse und dem Carlsruher Postzeichen auf dem ihm von Herrn Heinrich Zahn angewiesenen Orte im Waldhorn zu Calw vorfand; — auf der innern Seite des Blattes war von der Hand des damaligen Herrn Obergerichts-Actuars Heß die Adresse an Herrn Heinrich Zahn geschrieben, und von diesem mit Reißblei darauf bemerkt „ad varia & superflua.“ Früherer Vorgänge, welche meinen Verdacht noch mehr bestärken müssen, zu erwähnen, gehört nicht hieher, sondern ich gehe jetzt zur Hauptsache über, nemlich wie ich geßiffentlich herumgezogen worden bin dadurch, daß die Gerichte im Einklang mit meinen Gegnern gesprochen und gehandelt haben. (Der Hauptzweck, warum gerichtlich die Schändung meiner Ehre

ausgesprochen werden sollte, ist — wie Jedem in die Augen leuchtet — der, damit meine Frau und Kinder gegen die Zahn'sche Familie stets dankbar es erkennen sollen, daß ein Glied derselben sich so weit herabläßt, ein Weib zu heurathen, welches das Unglück getroffen hat, drei Kinder mit solch einem schlechten Manne, wie ich bin, zu zeugen.)

Im April 1819 starb mein Herr Schwiegervater; ich wurde nicht davon in Kenntniß gesetzt, so wenig als ich zur Eröffnung des Testaments vorgeladen wurde, ob ich gleich dem Hochl. Ober: Amt die Anzeige von meinem Aufenthalt in Carlsruhe gemacht hatte. Im August 1819 bat ich um Abschrift des Testaments, und erhielt solche endlich im October. Als ich mich in dem Testament als Legatar bezeichnet fand, bat ich von Carlsruhe aus vorerst um Abschrift der Theilung, erhielt aber nichts, als abschlägliche Antworten. Diß veranlaßte mich, am 17. Juni 1820 die Reise nach Calw anzutreten, wo ich auf meine Bitte die Abschrift der Theilung erhielt, welche aber dem Original nicht ganz gleichlautend ist.

Weil mich Herr Ober: Richter fragte, wer mein Advocat sey, und ich, mit dem zur Schande der Menschheit existirenden sogenannten Proceß: Gang und dessen ewig langer Dauer unbekannt, noch keinen hatte, so begab ich mich zu Ende Juli's 1820 nach Tübingen, wo Herr Ober: Justiz: Procurator Kübel mir eine Schrift aufsetzte, welche dem Hochlöblichen Ober: Amte:

Gerichte Calw zugesandt wurde (auch eine Schrift, auf meine Bitte von Herrn Kübel verfaßt, wurde dem Hochwoblichen Gemeinschaftlichen Ober-Amt zugesandt, der Erziehung meiner Kinder wegen, wovon Beilage III. näheren Aufschluß gibt), worauf alsdann die Parthieen auf den 14. Sept. 1820 vorgeladen wurden. Meine Frau durfte (ganz natürlich denen sogenannten unänderlichen Beschlüssen des Familien-Raths zufolge) nicht erscheinen. Am 20. Decbr. 1820 war wieder Sitzung in dieser sonnenklaren Sache; meine Frau durfte wieder nicht erscheinen, und wieder wurde Krankheit vorgeschützt, welcher Unwahrheit bei Gericht voller Glauben beigemessen wurde; daran wurde gar nicht gedacht, nach dem Grund oder Ungrund dessen zu fragen, was ich am 14. Septbr. ad Protocollum angegeben hatte, sondern der Herr Ober-Richter fertigten mich mit der Bemerkung ab, daß diese Sache blos in pecuniärer Hinsicht zu behandeln sey, und daß ich den Proceß verliere, worauf ich erwiederte, daß ich keinen Proceß mit meiner Gattin wolle, sondern einzig um Execution des Testamentes und um Gerechtigkeit bitte. *) Ich darf hiebei nicht unbemerkt lassen, daß Herr Ober-Richter in dieser Sitzung mir einmal abzutreten befahl, während mein Rechtsfreund zu bleiben gebeten wurde.

Lassen diß die Gesetze zu?

*) Ich bitte die Bemerkung S. 89 und 90 zu lesen.

Ich setzte meine Hoffnung auf meine Schrift vom 24. Novbr. 1820 (Beilage II.); so wichtig nun diese Schrift für meine Person und meine Rechts-Verhältnisse ist, so ist sie doch nicht einmal vorgelesen worden, und konnten also die Herren Assessoren, vom Stand der Dinge nicht amtlich unterrichtet, das Wort des Herrn Ober-Richters bloß maschinenmäßig nachsprechen. Ich muß jedoch zur Ehre des Herrn Stadt-Raths Louis Stroh bemerken, daß er — wie er mir sagte — in der Sitzung äußerte, im Testament hätte mir mein Herr Schwiegervater die und die Vortheile zugesichert, worauf aber Herr Ober-Richter erwiedert habe: „diß gehöre nicht hieher, sondern komme erst später zur Sprache.“

Daß vom Hochlöblichen Ober-Amts-Gericht Calw per unanimia (!) gefällte Urtheil, welches nicht nachtheiliger für mich in meiner gerechten Sache hätte ausfallen können, selbst wenn der Herr Ober-Richter in dem ersten Mitglied des Familien-Raths, Herrn Director von Georgii, noch den ihm ehemals vorgesetzt gewesenen General-Auditor erblickt hätte, ist aus Beilage V. S. 78 und 79 zu ersehen.

Am Nachmittag des Sitzungstages gieng ich zu Herrn Ober-Richter, um die Seite 40 erwähnte Beilagen, welche ich dem Herrn Ober-Richter am 24. November 1820 übergeben hatte, wieder abzuholen. Ich nahm mir die Freiheit, dem Herrn Ober-Richter zu sagen, daß, wenn er noch nie kein ungerechtes Urtheil gefällt habe, es dißmal geschehen seye, bemerkte aber,

daß ich den Grund davon bloß in denen ihm von meinen Gegnern vorgebrachten Lügen aufzufinden wisse. Herr Ober-Richter entgegnete mir: „Sie haben ja Alles unterschrieben,“ und fügte bei: „es kann Ihnen nie fehlen, denn ich habe aus Ihren Papieren ersehen, daß Sie viele gute und reiche Freunde haben.“

Mit meinem Rechtsfreund, dem Herrn Ober-Justiz-Procurator Kübel, reiste ich, den Spruch des Hochlöblichen Ober-Amts-Gerichtes im Kopfe, nach Lübingen zurück; unterwegs erst erfuhr ich von Herrn Kübel die meilenlange Termine, so jetzt dem Appellanten und dann wieder den Appellaten gesetzt werden, gleichwohl ließ ich, auf Gott und Recht vertrauend, mir auch dieses gefallen. Meine Bitte an Herrn Kübel stellte ich dahin, die Sache so einzuleiten, daß das Testament schnell exequirt werde, damit ich ein solides Geschäft beginnen könne, denn ich wolle durchaus keinen Proceß mit meiner Frau.

Die von Herrn Kübel verfaßte Schrift, welche, so wie alle andere Papiere, deren ich in dieser Erzählung erwähne, Jedermann bei mir einsehen kann, wurde dem Hochpreißlichen Gerichtshof zu Lübingen übergeben, es war darin bemerkt, daß der Herr Ober-Richter zu Calw meine Schrift vom 24. Novbr. 1820 nicht habe vorlesen lassen, und dennoch wurde auch von Seiten des Hochpreißlichen Gerichtshofes auf Nichts

Rücksicht genommen. *) Was mir dabei am auffallendsten ist, ist das, daß die Abrechnung, wornach ich

*) Dem Herrn Ober-Justiz-Rath Vosseler, als Referenten in meiner Sache, war ich so frei, folgende Bemerkungen zu übergeben:

Bemerkungen über die Exceptions-Schrift des Rechtsfreundes meiner Frau ddo. Calw

den 12. April 1821.

Errungenschafts-Ansprüche habe ich keine gemacht, sondern Execution des Testamentes verlange ich, und Ausfolge der Revenüen, deren gesetzlicher Administrator ich bin, und nicht der Familien-Rath; folglich muß mir auch vom Todestage meines Herrn Schwiegervaters an Rechnung abgelegt werden, was von diesen Revenüen gebraucht wurde, und der Ueberrest gehört mein.

Die Zulassung zu den weiblichen Freiheiten gehört nicht zu der Execution des Testamentes, sondern bildet einen eigenen Chicanen-Zweig für sich selbst.

Fo. 2 a.

Offen sage ich, wie alle Ehren-Männer, welchen ich die in dieser Sache Statt gehabte Verhandlungen zur Beurtheilung mittheilte, daß es eine Sünde und Schande ist, bei einer so klaren Sache processiren zu müssen.

Fo. 2 b.

Aus den Acten, so wie aus Allem, was ich vor dem OAG. Calw ad Prot. angab, geht hervor, daß ich vor dem höhern Richter mein Recht zu suchen gezwungen wurde, denn auch nicht Eine von meinen bei der Verhandlung am 14. Sept. 1820 vorgebrachten Bitten, um Beweis-Abforderung oder Beweis-Zulassung (welches doch als Haupt-Grundlage der richterlichen Entscheidung nothwendiger und billiger Weise vorangehen muß), wurde bei allen Statt gehabten Verhandlungen willfahrt. Ich habe nichts ver-

30,000 fl. meiner Frau schuldig seyn solle, als gültiges Actenstück angenommen wurde; in der Abrechnung ist

langt, als was mir nach göttlichen und menschlichen Gesetzen gebührt; — ich bin nemlich

- 1) der gesetzliche Administrator der Revenüen aus dem Fideicommissarischen Vermögen meiner Kinder.
- 2) Da man mich um die Ehescheidung auf die schändlichste Weise, — nemlich durch Entehrung des Vaters dreier Kinder, — zu erzwingen, muthwilliger und unverantwortlicher Weise von allen Geschäften meines seel. Hrn. Schwiegervaters zurückweist, so bin ich zur Sicherung meiner Ehre und meiner Subsistenz nach §. 7. des Testaments berechtigt, das mir ausgesetzte Drittheil der Erbsportion zum Umtrieb anzusprechen.

Das Wörtlein darf thut hier nichts zur Sache; die Abgabe des Drittheils ist ein Muß, denn wer einem erlaubt, etwas behalten zu dürfen, muß doch zuvor es hergeben. Dieser Satz wird doch in vorliegendem Falle unstreitig richtiger seyn, als:

„wer darf, muß nicht.“

Ich habe den Grund, warum mein seel. Hr. Schwiegervater das Testament errichtete, in meiner Schrift vom 24. Novbr. 1820 der strengsten Wahrheit gemäß, welche ich eidlich erhärten kann, angegeben. Herr Ober-Richter ließen solche aber nicht vorlesen; — ob diß in den Rechten gegründet ist, bloß zum Vortheil dessen, der Unrecht hat, zu sprechen, und den, dem das Recht zur Seite steht, ungehört und ohne auf Beweise zu dringen, zu verdammen? Diß behaupten zu wollen, hieße alle Gesetzgeber herabgewürdigt. —

Ich habe den Vorwurf einer sehr verwegenen Streitsucht gar nicht von mir abzulehnen, denn ich verlange mein

eine in die Scheidung bedungene Summe aufgeführt,
und wie mir Herr Ober-Amtmann Braun zu Calw,

Recht, als Vater meiner Kinder, und zu deren Besten will
ich das, was mir ex testamento gebührt; —

So. 3 a.

Will mir nun dieses abgestritten werden, so befinde ich
mich in keinem Irrthum, sondern auf eine unverantwort-
liche und höchst strafbare Weise betrogen. —

Die Thatfachen meiner gerechten Ansprüche tragen den
Beweis ihrer Gerechtigkeit in sich, wie solches die parere
von Juristen-Facultäten &c. und die klaren Worte des Te-
stamentes meines seel. Herrn Schwiegervaters unumstößlich
darthun.

Die sonderbaren Worte, deren sich der Rechtsfreund mei-
ner Frau bedient, als „sonderbare Versicherung“ (statt
daß er hätte sich des Ausdrucks „Wahrheit“ bedienen sol-
len, wenn er ehrlich denken und handeln wollte), kann
ich nicht fassen. —

§. 1.

Die in diesem Paragraphen vorgebrachte Lüge zu wider-
legen, berufe ich mich auf meine Schrift vom 24. Novbr.
1820, welche Hr. OMR. nicht vorlesen ließen, und diß ist
meine erste Haupt-Beschwerde, denn wären, wie ich sub
14. Sept. 1820 (und wie oft mündlich!) darum ansuchte,
Beweise abgefordert oder ich zur Beweisführung zugelassen
worden, so wäre der von der gegnerischen Seite erzwin-
gene Proceß von selbst unterblieben. —

Meine Beschwerden sind in dem Protocoll vom 14. Sept.
1820 und in meiner Schrift v. 24. Nov. 1820, welche Hr.
OMR. nicht vorlesen ließen, nahmhast gemacht, auch ge-
rechtfertigt dadurch, daß ich die Beweise bei mir hatte,
und vorlegen wollte, widerrechtlicher Weise aber damit nicht
angehört wurde.

so wie mehrere andere Beamte, längst schon sagten, so ist solch eine Handlung bei großer Strafe verboten und vor Gericht ganz ungültig.

Soll mir nun der ungerechte Vorwurf gemacht werden können, ich hätte meine Beschwerden nachlässig zu machen und zu rechtfertigen unterlassen? Da vielmehr es klar am Tage liegt, daß durch ein Gewebe von Intriguen die Wahrheit entstellt, und die gerechteste Ansprüche von meiner Seite mit lauter Lügen umstrickt wurden, um die Sache recht verwickelt zu machen? — Diß widerlegt nun auch die Behauptung des Rechtsfreundes meiner Frau, es fehle meinem Vortrag an Zusammenhang, welchen ich gerade bei ihm vermiße. — Was ich am 14. Sept. 1820 ad Prot. angab, und was ich in m. Schrift v. 24. Nov. 1820 sagte, ist reine Wahrheit, und ist in chronologischer Ordnung aufgeführt, was aber in der gegnerischen Schrift gesagt ist, sind offenbare Lügen, welches ich beweisen kann. Entweder muß mich der Rechtsfreund meiner Frau für toll halten, oder hat er sich nicht die Mühe genommen, meine Beschwerden = Ausführung gehörig zu lesen, wenn er sagen kann, die Entscheidungs = Gründe des OAG. Calw seyen nicht widerlegt.

Daß meine Beschwerden gerechtfertiget sind, ist ad S. 1. bewiesen, und der Grund, warum ich sie vor dem Hochpr. Gerichtshof zu wiederholen gezwungen wurde, liegt in dem mir vom OAG. Calw verweigerten Recht, welches nicht Statt gehabt haben würde, wenn das OAG. Calw sich auf Beweis = Führung eingelassen hätte. — Daß es sich hierauf nicht eingelassen hat, daran bin ich nicht Schuld, liefert aber den Beweis, daß das Recht auf meiner Seite ist, denn wer ein gutes Gewissen hat, hat nicht nöthig, weder den Spruch des Richters, noch die Aussagen der Parthien und der Zeugen zu fürchten. —

Im Juli 1821 erhielt ich das Urtheil des Hochpreißlichen Gerichtshofes, wie S. 79 zu lesen ist. Die

Meine durch die Gottheit geheiligte Ansprüche, wozu nicht einmal ein Testament erforderlich ist, sind meine in ihrer jezigen Lage unglücklichen Kinder, und sodann das mir nach menschlichen Gesezen unbestreitbare Recht der Verwaltung der Revenüen aus dem Hauptstock des Fideicommissarischen Vermögens meiner Kinder, welches Verwaltungs-Recht mir überdiß ex testamento weder entzogen ist, noch entzogen werden konnte.

ad A.

Der Wille meines seel. Hrn. Schwiegervaters, ausgesprochen im Testamente ad §. 3) B) 7), ist zu klar, als daß nicht die Worte, aufgeführt in der Schrift des Rechtsfreundes meiner Frau ddo. 21. Aug. 1820, und lautend

„Si verba obscura sunt aut ambigua, sed manifesta voluntas, non illis sed huic standum est etc, etc.“

mitleidig zu belächeln seyn sollten.

Wenn die parere der Juristen-Facultäten nicht nur, sondern auch alle sonstigen Rechts-Gelehrten, welche das Testament meines seel. Hrn. Schwiegervaters mit Aufmerksamkeit durchlasen, einstimmig dahin lauten, daß der Mann der Eigenthümer und Verwalter der Revenüen ist (die Verwaltung des Hauptstocks habe ich noch nie angesprochen, denn ich ehre den Willen meines seel. Hrn. Schwiegervaters) so habe ich nur durch das gemachte Offert „blos die Hälfte der Revenüen zu beziehen, auch die Hälfte der Erziehung meiner Kinder zu besfireiten“, an meinem Recht nichts vergeben, denn solches bleibt mir jederzeit unbestreitbar, und deswegen ist der Richter da, daß er Recht handhaben solle, welches aber bei mir von Seiten des DAB. Calw nicht geschah.

Was die berührten weiblichen Freiheiten betrifft, so berufe ich mich auf meine Schrift vom 24. Nov. 1820, welche

Entscheidungs-Gründe des Herrn Referenten, unterstützt
durch Aufführung mehrerer Stellen aus Römischen und

Hr. Ober-Richter nicht vorlesen ließen. — Was soll denn die Anrufung der weiblichen Freiheiten bezwecken? Kann ein Mensch aus Nichts Etwas machen? — Man lasse mich arbeiten, wie ich sub 2. Juli 1817 erklärte, und das, was ich mit Errichtung der Fabrik aufopfern mußte, wird bald verdient seyn und wäre längst schon verdient, wenn man sich nicht geistlich das erlaubt hätte, was man sich erlaubt hat.

§. 3.

Es ist mir unbegreiflich, wie ein Mann, der auf Ehre und Achtung Anspruch macht, es so weit treiben kann, als der Rechtsfreund meiner Frau es treibt, indem er von nicht deutlich bezeichneten Beschwerden spricht und sich noch so weit verirrt, das muthwillige Streitsucht zu nennen, was blos Erhaltung des Lebens, Erziehung und Glück der Kinder, und Verwahrung vor schlechten Beispielen rücksichtlich meiner Kinder zum Zweck hat!!! —

§. 4.

ad A)

Nicht erfolgte Execution des Testaments ist eine meiner vorzüglichsten Beschwerden, folglich braucht sie nicht es zu scheinen. Wo sind denn die mir im Testament zugesicherten Rechte verwirklicht? — Wer will mir mein Vater-Recht streitig machen? Wie ist der Wille des Testirers befolgt, welcher sagt „daß er die Hoffnung habe, daß seine l. Kinder und Enkel und selbst auch deren Ehemänner seine gute Absicht nicht nur, sondern auch die Nothwendigkeit dieser Disposition nicht mißkennen werden“ &c.

Ferner:

„Uebrigens hoffe ich, daß meine Kinder in Frieden und Einigkeit mit einander leben, sich der Sparsamkeit zu

anderem Recht, sind eine Predigt über das den Weibern zustehende Recht, ihre Freiheiten anzurufen, wels

ihrem und ihrer Kinder Bestem befehlen, und das von ihren Eltern sauer erworbene und ihnen zugefallene Vermögen in Segen genießen werden.“ ?

Leuchtet nicht aus Allem hervor, daß er derlei widerrechtliche Handel, wie man mich dazu zwingen will, durch das errichtete Testament entfernen wollte? — Ich berufe mich auf das, was er bei Lebzeiten mit mir sprach, und was ich der strengsten Wahrheit gemäß in meiner Schrift vom 24. Nov. 1820 angab. — Die von Andern eingeleitete Ehedissidien waren ihm bekannt, und dennoch fand er sich nicht bewogen, etwas zu meinem Nachtheil am Testamente zu ändern, folglich sind die Angaben des Rechtsfreundes meiner Frau die größten Lügen, welche ich stündlich widerlegen kann. — Wie kann denn ein Mann, der von den Familien-Verhältnissen nur einseitig unterrichtet ist, mit Bestimmtheit davon sprechen? — Also ist das trotz meiner Bitten vom O. A. G. Calw Unterlassene das Erste, nemlich Beweise auf beiden Seiten zu verlangen und in öffentlicher Verhandlung führen zu lassen. — Den Bock kann ich nicht fassen, den der Rechtsfreund meiner Frau dadurch macht, daß er sagt, das Testament bezeichne mich nicht einmal als Legatar; — ich frage, warum hat denn mein feel. Hr. Schwiegervater meiner in seinem Testament so vortheilhaft erwähnt? er müßte ja in der Fieberhize testirt haben, wenn die sonderbaren Behauptungen, so der Rechtsfreund meiner Frau aufstellt, Platz greifen sollten. — So lange ich Vater bin, bleibe ich Eigenthümer und gesetzlicher Verwalter der Revenüen aus dem Fideicommissarischen Vermögen meiner Kinder.

Nicht um den übeln Wirkungen meiner übeln Administration (wie sie der Rechtsfreund meiner Frau widerrechtlich

heß ich im mindesten nicht widerstreite, indem ich mich in dieses — so viel ich mich erinnere, gelesen zu

cher Weise zu betiteln beliebt) zu begegnen, sondern der Ursache wegen, welche ich in meiner Schrift vom 24. Nov. 1820 der strengsten Wahrheit gemäß angab, wurden die Dispositionen im Testament rücksichtlich meiner Frau und meiner so getroffen, wie sie getroffen sind, und welches ich auch dankbar gegen meinen seel. Hrn. Schwiegervater anerkenne.

Die Logik muß dem Rechtsfreund meiner Frau fremd seyn, wenn er behauptet, daß bloß in Folge des meiner Frau eingeräumten Rechts — rücksichtlich der Wieder=Uebernahme der Disposition über ihr väterliches Vermögen — solcher das Recht zustehe, mir ein Betriebs=Capital zu überlassen. — Wie kann der Nachsatz vor dem Vorsatz genommen werden, wie läßt sich der §. 7. aus dem §. 11. des Testaments ableiten!!!

Was der Rechtsfreund meiner Frau von dem ihr gegebenen mir aber durchaus unbekannten väterlichen Verbot, ihren Erbtheil oder vielmehr das fideicommissarische Vermögen meiner Kinder in die eheliche Errungenschafts=Gesellschaft einzuwurfsen zc., spricht, sind eitel überflüssige Worte, denn das habe ich ja noch nie verlangt, indem ich den Willen meines Herrn Schwiegervaters ehre, ihn aber auch eben so von meiner Frau, dem Familien=Rath und den übrigen Verwandten geehrt, und das Testament vom OAB. Calw rücksichtlich meiner vollzogen wissen will.

§. 5.

ad B).

Ich berufe mich auf das, was ich schon zu oft berühren mußte, und was in dieser Hinsicht aus dem parere der Juristen=Fakultäten ersichtlich ist, nemlich: daß ich das unbestreitbarste Recht habe, das zu verlangen, was ich ver=

haben — des Juden-Betrugs wegen gegebene, hier aber nicht anwendbare, Gesetz willig füge.

lange; der Rechtsfreund meiner Frau mag auch die Sache noch so sehr auf Schrauben setzen und sich durch Entstellung der Thatfachen und durch Lügen durchhelfen wollen. —

Ob die weiblichen Freiheiten meiner verführten Frau zu Statten kommen, hierüber ist eine Haupt-Verhandlung nöthig, und deswegen

ist auch von mir in der Beschwerden-Ausführung darauf angetragen, mich zu dem Beweis der Unstatthaftigkeit dieses Begehrens zuzulassen, wobei es sich dann sonnenklar zeigen wird, daß meiner Frau selbst nach den Gesetzen diese Freiheit nicht zusteht, denn wenn ich unterdessen aus Schonung für die Mutter meiner Kinder nichts zu ihrem Nachtheil kund machte, so gebietet mir jetzt meine Pflicht als Vater und als Mann, dem man sein gebührendes Recht verweigert, offen zu reden. —

Den groben lügenhaften Ausdruck, ich hätte von meiner Frau Vermögen 30,000 fl. durchgebracht, übergehe ich mit der gehörigen Verachtung gegen Alle, die sich solche schändliche Aeußerungen erlauben. — Bei der Verhandlung, so disfalls Statt finden muß, wird sich die schamlose Lüge von selbst widerlegen. Wie kann ein Mann, des Fabricationswesens ganz unkundig, so wie alles dessen, was vorgefallen ist, so beleidigend gegen mich reden, ohne vorher in die Sache eingegangen zu seyn? —

Die Urkunde, auf welche der Rechtsfreund meiner Frau einen so großen Werth legt (natürlich, da er keine andere Handhabe hat), ist ein Ausfluß der unerlaubten Handlungen, welche an mir verübt wurden, um mich zur Scheidung zwingen zu wollen. — Sind nun diese nach dem Gesetze ungültig, so muß es ipso jure auch jene seyn. —

Kurzum, daß erstrichterliche Urtheil wurde bestätiget, ohne auf meine Bitte um Beweis-Zuerkennung

Ueberdies muß ich abermals auf eine Unwahrheit aufmerksam machen, bestehend darin, daß der mir abgezwungenen Abrechnung ddo. 27. Merz 1819 al tergo ohne mein Wissen angehängt wurde:

„Bei der gerichtlichen Verhandlung vom 26. Oct. 1820
„laut besondern Protocolls vorgelegt, und die Richtigkeit
„der Unterschrift von Braun anerkannt.“

Heß, Actuar.

Im Protocoll vom 26. October 1820 steht aber:

„Die vorgelegte Abrechnung wird als von Braun geschrieben anerkannt, die Einwendungen gegen die darin vorkommenden Summen werden übrigens vorbehalten.“

Wörtlich sagte ich:

„Die Abrechnung habe ich geschrieben, widerstreite sie aber, als Ausfluß der an mir verübten widerrechtlichen Zwangs-Handlungen nach allen Theilen, und ich habe die Beweise meiner Behauptung bei mir.“

Im übrigen berufe ich mich auf das, was ich dieserwegen in meiner Schrift vom 24. Nov. 1820, so Hr. Ditz. nicht vorlesen ließen, sagte, — und weßwegen ich darauf bestehen muß, mich zur Beweis-Führung zuzulassen.

Die bedeutende Ausfaat (nicht Einbuße) war meinem Hrn. Schwiegervater bekannt, und deswegen, weil er voraussah, daß man mir es so machen könnte, wie schamloser Weise man mir bis jetzt mitgespielt hat, sorgte er im Testamente so, wie er für mich gesorgt hat. Ich muß dißfalls wiederholt auf meine Schrift vom 24. Nov. 1820 hinweisen.

Wenn man mir die Vortheile, welche durch die späte (die Scheidung herbeiführen sollende) Anrufung der weib-

* *

zu achten, und somit glaubten meine Gegner, mich in der Falle zu haben und den Weiberhandel durch Accord

lichen Freiheiten bezweckt werden können, so auseinander setzt, daß ein Mann mit gesundem Menschenverstand es fassen kann, und daß dadurch das Wohl meiner Frau und Kinder, und das meinige bezweckt wird, so müßte ich von Sinnen seyn, wenn ich nicht im Augenblick in alle — die mir sowohl, als jedem Ehrenmann, unbillig scheinende — Anforderungen eingiege. — Sonderbar lautet es aber, wenn der Rechtsfreund meiner Frau verlangt, ihr für eine nichts als zeitliches und ewiges Unglück herbeiführende Langmuth Dank zu wissen, und den widerrechtlichen Schritt, welchen sie durch Habsucht Anderer zu thun bemüßiget wurde, als bloß für mich ungünstig zu betrachten, da er es doch der ganzen Familie wird.

Ich brauche nicht bloß daran zu denken, sondern mein Gewissen zieht mir die Linie zwischen Recht und Unrecht, und sagt mir, daß eine Frau Achtung verdient, welche den dem Manne vor Gott geleisteten Eid, im Glück und Unglück auszuharren, hält, und daß eine Frau, welche sich durch Andere verführen läßt, zu bemitleiden ist; nebenbei aber habe ich nicht nöthig, über mich die größten Lügen ausstreuen zu lassen, und Fehler, von gegnerischer Seite begangen, als von mir begangen, mir auf den Hals laden zu lassen. — Daher ich auch mir vorbehalte, die Unwürdigkeit in Beziehung auf die Zulassung zu den weiblichen Freiheiten, bei der mir in meiner Beschwerden-Ausführung erbetenen Verhandlung auszuführen und mit unumstößlichen Gründen zu beweisen. —

ad §. 6.

I.

Alle meine Gesuche waren und sind sich immer gleich, wie ich solches in diesem Aufsatz ad Fo. 2. 1) 2) und ad §. 2.

in der Schnelle abzumachen. Um mich von der Appel-
lation an das Hochpreißlichen Ober-Tribunal abzuhal-

bemerkte, wesswegen ich mich auf die Wort-Verdrehereien
des Rechtsfreundes meiner Frau nicht einlasse.

Das Gesuch um Sustentations-Gelder mußte deswegen
gestellt werden, weil kein Mensch von der Luft leben kann,
und man mir widerrechtlicher Weise die mir gebührende
Verwaltung der Revenüen aus dem Hauptstock bis jetzt vor-
enthalten hat.

2.

So wie ich mich nicht ausweisen kann, daß die 30,000 fl.
blos die Ausfaat, gesäet mit Wissen und Genehmigung
meines Hrn. Schwiegervaters seyen, dann habe ich Unrecht
und meine Frau vollkommenes Recht. — Das gerichtliche
Geständniß, wie ich ad §. 5. ad B. bemerkte, ist eine Lüge
von Seiten des Rechtsfreundes meiner Frau.

ad §. 7.

Die in diesem Paragraphen enthaltene Behauptung stößt
gegen den gesunden Menschenverstand an, wie ich solches in
dieser Schrift ad §. 1. sqq. zur Genüge dargethan habe.

Ob es muthwillige und strafbare Streitsucht zu nennen
ist, wenn ein Mann arbeiten, sich ehrlich durchbringen und
für seine Kinder nach Körper und Geist sorgen will, dar-
über urtheile jeder Ehrenmann, welchem Gefühl für Recht
und Billigkeit nicht fremd ist.

Daß aber das jenseitige Benehmen wegen Vorbringung
der unverschämtesten Lügen, wegen muthwilliger Störung
einer Ehe, welche so glücklich seyn könnte, und wegen Zu-
grundrichtung dreier hoffnungsvoller Kinder (denn nicht
Geld ist es, was jenseits in die Waagschale gelegt wird)
höchst strafbar seye, leuchtet Jedem in die Augen.

ten, wurde mir von Seiten des Herrn Ober: Richters gesagt, daß ich mich mit dem Familien: Rath in Briefwechsel setzen sollte, daß ein gutes Wort gute Statt finde &c. Ich befolgte den mir von Hrn. Ober: Richter gegebenen Rath, ich machte die billigsten Vorschläge, worunter der erste war, den Proceß mit meinem Bruder in Carlsruhe niederzuschlagen. Ich muß hier in der Erzählung abbrechen, um in Kürze zu zeigen, wie dieser Proceß eingeleitet wurde, um auf zwei Seiten mich zu zwingen, das Jawort zur Scheidung um jeden der gegnerischen Seite beliebigen Preis zu geben.

Vor ungefähr 12 Jahren half ich meinem Bruder aus mit einem Capital, das er zu seinem Geschäft nöthig hatte. Dieses Capital, nebst mehrern andern, cedirte ich — soviel ich mich erinnere, im August 1813 — meinem seeligen Herrn Schwiegervater. Nach denen aus Beilage II. ersichtlichen mir zugesügten und erlittenen Mißhandlungen erhielt ich während meines fünfzehnmönatlichen Aufenthalts in Carlsruhe, theils zu meinem Lebensunterhalt, theils zu Bezahlung von Schulden, welche ich während meiner Leidens: Epoche in Calw zu machen genöthiget war, von meinem Bruder

Wenn das höchste Unrecht, ohne vor Gott zu zittern, Recht genannt werden darf, so ist das von dem Richter erster Instanz ausgesprochene Urtheil den Rechten vollkommen angemessen.

J. Braun von Calw.

Geld, mehr, als seine Schuld gegen die Dörtenbach'sche Masse beträgt; zu Deckung dieser meiner Schuld wies ich ihm die mir nach dem Willen meines seligen Hrn. Schwiegervaters gebührende Einkünfte an.

Ich fasse nun den Faden der Erzählung wieder auf und fahre fort: Die Concepte von meinen an den Familien-Rath geschriebenen Briefen habe ich gerade nicht bei mir hier, aber aus den Antworten des Familien-Raths (Beilage IV. 1. 2. 3.) wird Jeder das Nöthige ersehen, und sich überzeugen können, daß man mich nur hinzuhalten suchte, um die gesetzliche Frist zur Einreichung der Beschwerdeschrift zu versäumen, und um mich dann auf Gnade und Ungnade ergeben zu müssen.

Meine Gegner müssen ganz fest darauf gebaut haben, daß ich meine Ehre ungeahndet schänden lasse, indem sie meinen Bruder beim Hochlöblichen Stadts Amte in Carlsruhe neuerdings belangten, und durch abschriftliche Mittheilung der mich verdammennden Urtheile zweier Instanzen die Gerechtigkeit ihrer unbilligen Klage darthun wollten.

Nach Erhalt des letzten Briefs von Seiten des Familien-Raths (Beilage IV. 3.) erließ ich, wie es meine Ehre erforderte, ein Schreiben an den Familien-Rath (Beilage IV. 4.), welches ich meiner Tochter mit dem Auftrag zusandte, es ihrem Oheim Georgii zu übergeben. Die Beilage VI. S. 88 ist die Abschrift der Antwort meiner Tochter, und wird jedem Menschen,

der seine fünf gesunden Sinne hat, den Beleg liefern zu meiner Behauptung, daß bloß Interesse und die Erzwingung einer bezahlbaren Scheidung die Triebfeder der vielen Freundschaft ist, so meiner Tochter erwiesen wird. — Wie kann eine Freundschaft gegen Kinder denkbar oder vielmehr aufrichtig seyn, wo man es sich zum Gesetz macht, den Vater unverdienter Weise zu mißhandeln! — Ob der erwähnte Brief nun dem Familien-Rath übergeben worden ist, weiß ich bis auf die heutige Stunde noch nicht, indem ich auch auf mein Schreiben vom 5. Nov. 1821 an das Hochlöbl. Gemeinschaftliche Amt noch ohne Antwort bin, worin ich bat, meiner Frau zu befehlen, daß sie besagten Brief dem Familien-Rath behändigen solle.

Ende Octobers, als ich in Calw war, hatte ich die Ehre, dem Herrn Ober-Richter einen Besuch abzustatten. Herr Ober-Richter waren sehr verwundert, mich noch im Vaterlande zu sehen, indem Sie der festen Meinung waren, ich seye längst nach Griechenland gereist. Da diß nun aber nicht der Fall war, so riethen mir Herr Ober-Richter, es zu thun, und ließen Sich — wahrscheinlich zu meinem Trost — vermerken, daß vielleicht meine Frau geneigt wäre, mir mit einem Viaticum an Handen zu gehen. Nebenbei kam die Sprache auch auf die Verhältnisse zwischen mir und meinen Kindern, nemlich: daß ich meinen einzigen Wunsch, täglich wenigstens etliche Stunden um meine Kinder zu

seyn, nicht erreichen könne. Herr Actuar Kleinfelder sagte: das Benehmen meiner Frau seye zwar nicht recht, aber es seye jezt schon so und nicht zu ändern (die Obrigkeit also, an Gottes und Königs Statt zur Handhabung der Ordnung gesetzt, will oder kann der gesetzlosen Willkühr von Damen, Reichen und Besittelten keine Schranken setzen!), auch habe meine Frau eine nicht zu beschreibende Abneigung gegen mich. — Auf meine Aeußerung, daß doch jeder Sache in dieser Welt eine (nicht römisch, sondern ächt deutsch rechtliche) Ursache zum Grund liegen müsse, bemerkte Herr Ober-Richter, daß frische Ehe-Gesetze gemacht werden, und daß er sich auf deren Erscheinen freue. Heiliger Gott! wie wird es da um die Ehre und Treue der reichen Weiber aussehen! das heißt, wenn der erfolgen sollenden Scheidung zwischen meiner Gattin und mir bloß das noch im Wege ist, daß die neuen Ehe-Gesetze noch nicht ganz gemacht sind.

Im Verfolg der Unterredung, welche ich mit Hrn. Ober-Richter zu haben die Ehre hatte, berührte ich auch, daß ich wirklich ein Werk schreibe, so ich auf meine Kosten drucken lasse, und daß ich zur Bestreitung der Kosten meine Frau und den Familien-Rath um Vorstreckung des Geldes gebeten hätte. Herr Ober-Richter entgegnete mir: „man hält Ihnen nichts darauf und Sie bekommen nichts, auch werden Sie in dritter Instanz den Proceß verlieren, also ist das Beste, zur Rettung der Ehre Griechenland zu, und wenn Sie

sterben, so sind Sie todt.“ Ich aber bin nicht Griechen-
land zu, sondern habe schon vorher durch Herrn
Obertribunal-Procurator Moser in Stuttgart dem Hoch-
preißenlichen Obertribunal eine Beschwerdeschrift (Bei-
lage V. S. 77 bis 87) überreichen lassen, von welcher
Behörde ich das gerechtere Urtheil erwarte.

Nach Erhalt des Urtheils vom Hochpr. Gerichtshof
in Tübingen war ich Willens, der schnelleren Beendis-
gung dieser widerrechtlichen Sache wegen das aus Bei-
lage VII. S. 89 ersichtliche Schreiben Sr. Majestät dem
Könige persönlich zu überreichen, unterließ es aber noch
auf Anrathen etlicher Freunde.

Was jedoch jeden Würtemberger tief in der Seele
fränken muß, ist, wenn ein Beamter seinem Unterge-
benen, welchem er sein Recht verweigert, auf die Be-
merkung, daß er sich an seinen gerechten König wenden
werde, mit gleichsam triumphirender Miene antwortet:
„der König nimmt Sich um solche Dinge nichts an,
denn Er hat deswegen seine Gerichte“ &c.

Wie ist es nun aber in vorliegendem Falle? Un-
läugbar ist es, daß die mir auf den Hals geladene
Proceß-Geschichte nie Statt gehabt hätte, wenn das
Hochtbl. OLGericht Calw das Testament nach dem
Willen des Testators vollzogen hätte, und wenn der Hr.
DRichter den Bitten in meiner Schrift v. 24. Nov. 1820
Gehör gegeben hätte. Statt dessen aber gab Hr. DRich-
ter den Lügen meiner Gegner Gehör, und ich wurde trotz
meiner Bitten um Beweisführung ungehört verdammt.

Wenn nun der erste Richter schon sich nicht darauf einläßt, die Vertheidigungs-Gründe des Unterdrückten anzuhören, und in dessen Folge der zweite Richter und so fort es nicht für Sünde hält, das Urtheil des ersten Richters zu bestätigen, zu wem soll und kann alsdann der Unterdrückte seine Zuflucht nehmen, als zu seinem König, der obersten Behörde im Lande, und hiezu hat jeder Würtemberger das Recht, laut der Verfassungsurkunde §. 36.

Dieses Recht nun steht mir noch nicht zu, indem die Entscheidung des mir auf den Hals geladenen Processes vor dem Hochpreißl. Obertribunal liegt, allein da ich — nicht zu befürchten, sondern — zu erwarten habe, daß meine Gegner, stolz auf die Ehren-Stellen, so sie bekleiden, Allem ausbieten werden, meine gerechte Forderungen durch Entstellungen aller Art, wie es bisher geschah, so auch bis vor dem Throne Sr. Majestät des Königs zu widersprechen, so wagte ich es, unserem gerechten Könige ein Exemplar dieser Erzählung mit folgendem Schreiben allerunterthänigst zu übersenden:

Königliche Majestät!

Des Glückes, Unterthan Eurer Königlichen Majestät zu seyn, wäre ich unwürdig, wenn ich nicht meiner Pflicht nachkäme, Allerhöchst-Denenselben ein Exemplar des mitfolgenden Buches allerunterthänigst zu übersenden.

Was ich darin sagte, ist reine Wahrheit, und nicht Rachsucht, nicht Schmähsucht, nicht Verläumdungssucht sind die Gründe, welche mich zur Bekanntmachung des mir aufgebürdeten Processes veranlaßten, sondern das untergrabene Wohl meiner unglücklichen Kinder, meine Existenz, meine so tief gekränkte Ehre und die Sicherung meiner Mitbürger vor ähnlichen Mißhandlungen von Seiten der Gerichte.

In tieffster Ehrfurcht ersterbe ich

Eurer Königlichen Majestät

Lübingen, den 24. Januar 1822.

allerunterthänigster

Friedrich Braun

von Calw.